



HVBG

HVBG-Info 08/1983 vom 18.08.1983, S. 0048 - 0050, DOK 516.85:516.1/017-LSG

Zuständiger UV-Träger bei Errichtung eines Grillplatzes im Wald durch die Gemeinde - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 16.06.1983 - L 10 Ub 233/83

Zuständiger UV-Träger bei Errichtung eines Grillplatzes im Wald durch die Gemeinde;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 16.06.1983 - L 10 Ub 233/83 -

Im Rahmen einer Erstattungsstreitigkeit hatte das LSG Baden-Württemberg mit Urteil vom 16.06.1983 - L 10 Ub 233/83 - über die Zuständigkeit für die Entschädigung des Arbeitsunfalls eines Versicherten zu befinden, der auf entsprechenden Aufruf der Gemeinde freiwillige und unentgeltliche Hilfsdienste zur Anlegung eines öffentlichen Grillplatzes im Gemeindewald erbracht hatte und dabei verunglückt war.

Das LSG hat die Auffassung des SG Karlsruhe in dessen Urteil vom 14.12.1982, daß der Verletzte im Unfallzeitpunkt für das Unternehmen "allgemeine Gemeindeverwaltung" (§ 657 Abs. 1 Nr. 1 RVO) und nicht für das gemeindliche forstwirtschaftliche Unternehmen (§ 657 Abs. 2 RVO) tätig geworden sei, bestätigt. Zwar müsse man berücksichtigen, daß die Gemeinden nach den Landes-Waldgesetzen verpflichtet seien, die zur Erfüllung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes erforderlichen Einrichtungen zu schaffen. Die allgemeine Pflicht der Gemeinden nach den Gemeindeordnungen der Länder, die für das soziale und kulturelle Wohl ihrer Bürger erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zu stellen, müsse jedoch demgegenüber hier als vorrangig angesehen werden. Die Anlegung des Grillplatzes im Waldgebiet stehe mit dem gemeindlichen landwirtschaftlichen Unternehmen zwar in einem örtlichen, nicht aber in einem ursächlichen Zusammenhang.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 45/83 vom 25.07.1983 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand